

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (GBl. 649,653) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 01. Juli 1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Dezember 2022 (Amtsblatt vom 3. Februar 2023), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift von § 6 werden nach dem Wort „Erstattungsumfang“ die Worte „und Eigenanteil“ ergänzt.

Nach § 6 Absatz 5 wird Absatz 6 mit dem Wortlaut „Im freigestellten Schülerverkehr hat der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder die volljährige Schülerin ab Klasse 5 oder ab entsprechender Klasse in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einen Eigenanteil in Höhe des jeweils zu Schuljahresbeginn gültigen Tarifpreises für die preiswerteste Zeitfahrkarte zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten für den Zeitraum von Oktober bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um eine pauschale Kostenbeteiligung ohne Rückerstattungsanspruch, wenn die Beförderung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird. Wird das Beförderungsangebot erst nach dem 15. eines Monats eingerichtet, wird für diesen Monat kein Eigenanteil erhoben.“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, 23. April 2024

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister